

## Vorwort.

---

Das älteste Wismarsche Stadtbuch, woraus zuerst Burmeister 1837 und 1838 in seiner Urkundlichen Geschichte der Schulen in Wismar und in seinen Alterthümern des Wismarschen Stadtrechts<sup>1</sup> einzelne, dann das Meklenburgische Urkundenbuch reichhaltigere Auszüge gebracht hat, braucht sein Erscheinen nicht besonders zu rechtfertigen. Sein hohes Alter — von den Norddeutschen Städten hatte nur Lübek sich eines erheblich älteren Stadtbuchs zu rühmen, während das älteste Stadtbuch Hamburgs dem unsern nur um wenige Jahre vorangeht — und sein reicher Inhalt weisen ihm einen hervorragenden Platz unter den Deutschen Stadtbüchern an. Außerdem führt es in die frühesten Zustände einer im Mittelalter nicht ganz unbedeutenden Stadt ein: bestand doch Wismar, als es beginnt, erst zwanzig bis fünfundzwanzig Jahre. Dem hansischen Geschichtsverein wird es sich besonders dadurch empfehlen, daß es einen der allerältesten Recesses der Wendischen Städte ent-

---

<sup>1</sup>) Die Nachweisung der Stellen ist unterblieben. Ich warne ausdrücklich davor, daß niemand sich durch etwa bemerkte Abweichungen an der Zuverlässigkeit der vorliegenden Ausgabe irre machen lasse. Auch bei auffallenden Formen wolle man nicht leicht an Lesefehler oder Druckfehler glauben. Namentlich die ersten werden dadurch so gut wie ausgeschlossen sein, daß ich die Korrektur nach Dr. Crulls Abschrift und dem Original gelesen habe. Meine eigene Abschrift, nach der gesetzt ist, hatte ich vor langen Jahren (1895) genommen, so daß alte Irrtümer jetzt auf mich kaum mehr Einfluß üben konnten. Einzelne Stellen mit Ausrufungszeichen zu versehen, wäre besser unterblieben. Ein paar falsch gesetzte X (nicht als Zahlen) im saubern Reindrucke zu erkennen, ist keine Kunst. Vermutet jemand in Namensformen Druckfehler, so möge er zunächst das Register einsehen.

hält, dem Verein für Niederdeutsche Sprachforschung durch die Namen und die eingesprengten Deutschen Worte, vor allem aber dadurch, daß die ersten Eintragungen Niederdeutsch abgefaßt sind, ein Umstand, der dies Buch vor andern gleichartigen auszeichnet.

Das Stadtbuch<sup>1</sup> besteht aus 67 Blättern Pergament, die in 12 ungleich starken Lagen in einen Pergamentumschlag eingehftet sind. Die Blattgröße beträgt im allgemeinen 25 × 21 cm, in der 5. und 6. Lage jedoch nur 22 × 21, in der 4. 23 × 19 cm. Liniert sind nur die ersten 15 Seiten, hernach noch S. 52. Es enthalten die

1. Lage: 4 Bl., S. 1—8: §§ 1—124.
2. Lage: 8 Bl., S. 9—24: §§ 125—444. Auf S. 13, 17, 18, 20—22 der Schreiber von 1260<sup>2</sup>; S. 20: 1258, S. 21: 1260. Auf S. 24 nur der Judeneid.
3. Lage: 10 Bl., S. 25—40: §§ 445—746. Das 4. und 9. Blatt herausgeschnitten. Auf S. 25—30, 33—40 Stadtschreiber Johannes, auf S. 30—33 der Schreiber von 1260. S. 26 und 32 nicht nach 1263.
4. Lage: 6 Bl., S. 41—50, in kleinerem Format: Gartenbuch um 1300. 2 Bl. ausgeschnitten.
5. Lage: 5 Bl., S. 51—60: §§ 767—880, in kleinerem Format. S. 53 und 54 (§§ 798 bis 813) besonders eingehftet. Auf S. 53 Stadtschreiber Johannes, auf S. 56 der Schreiber von 1260, S. 59 nicht viel nach 1260, S. 52 und 53 kaum nach 1263, S. 57 nicht vor 1271. S. 51—54 liber malefactorum, S. 55 und 56 Pfandbuch vor 1258, S. 57 und 59 Kämmererechnungen. Auf S. 54 nur 2 Eintragungen: §§ 814, 815 (nicht lange vor 1300), auf S. 58 vereinzelte Ein-

---

<sup>1</sup>) liber civitatis wird unser Stadtbuch in § 447 und das zweite Stadtbuch dort auf S. 71 benannt, und Stadtbuch blieb in Wismar, bis das bürgerliche Gesetzbuch in Kraft trat, die Bezeichnung derjenigen Fortsetzungen dieser Bücher, worin Eigentümer und Belastungen der Hausgrundstücke verzeichnet wurden.

<sup>2</sup>) Die genaueren Nachweisungen folgen.

- tragungen: §§ 877—879; S. 59 (§ 880) nicht voll beschrieben, S. 60 leer.
6. Lage: 2 Bl., S. 61—64: §§ 881—890, in kleinerem Format. S. 61 und 62 leer, S. 63 und 64 nur z. T. beschrieben (Kämmereisachen), S. 63 vom Stadtschreiber Johannes, auf S. 64 §§ 884—890 von der seit 1271 bezeugenden Hand.
  7. Lage: 10 Bl., S. 65—84: §§ 891—1059, S. 79 an S. 76 anschließend. Auf S. 65, 66, 68 Stadtschreiber Johannes, auf S. 67—75, 77 und 78, 83 die seit 1271 bezeugende Hand, S. 79 § 1016 nicht vor 1295. Auf S. 76 Urfehden um 1290, Erbauseinandersetzung von 1295, auf S. 80 Verfestungen, auf S. 82 und 84 Kämmereisachen von 1290 und 1291. S. 81 ist leer, S. 67, 71, 75, 79, 81, 82, 84 sind nur z. T. beschrieben.
  8. Lage: 10 Bl., S. 85—104: §§ 1060—1131 a. Auf S. 85—88 (Pfandbuch) Stadtschreiber Johannes, auf S. 104 Kämmereirechnungen vor 1288 und von 1291, auf S. 89 § 1123 zwischen 1260 und 1270, § 1124 eine Städtewillkür von 1310, auf S. 90 und 91 Ratswillküren zwischen 1295 und 1320. Auf S. 92 beginnt die Bürgermatrikel [um 1290]. Nur teilweise beschrieben sind S. 89 und 91.
  9. Lage: 6 Bl., S. 105—114, Fortsetzung der Bürgermatrikel, darin eingesprengt auf S. 105 §§ 1132 und 1133 vom J. 1304, auf S. 106 § 1134 [1304], auf S. 112 § 1134\* und auf S. 113 § 1135, beide Schriften wohl von 1318.
  10. Lage: 2 Bl., S. 115—118
  11. Lage: 4 Bl., S. 119—126
  12. Lage: 4 Bl., S. 127—134
- } Bürgermatrikel von  
1320—1340.

Außerdem ist die innere Seite des hintern Umschlages (S. 135) beschrieben: §§ 1136—1147 und steht auf der Innenseite des vorderen Umschlages (S. 136) § 1148.

Eingelegt oder eingehftet sind 16 Zettel, wovon die Hälfte in die Ausgabe aufgenommen ist (§ 388a zwischen

## VIII

S. 20 und 21, § 558a zwischen S. 30 und 31, § 708a zwischen S. 38 und 39, §§ 880a, b zwischen S. 60 und 61, §§ 1131b, c zwischen 104 und 105).

Jahresdaten finden sich spärlich: 1258 in § 373 (S. 20), 1260 in § 391 (S. 21), [1269] in § 892 (S. 65), 1272 in §§ 992, 1000 (S. 74, 75), 1025, 1028 (S. 77, 78), 1051 bis 1053 (S. 83), 1290 in §§ 1054—1059 (S. 84), 1291 in §§ 1045, 1130 (S. 82, 104), 1304 in § 1133 (S. 105), 1310 in § 1124 (S. 89). Ein Zettel zwischen S. 84 und 85 trägt die Jahreszahl 1295. In der Bürgerliste ist das erste Datum 1314 auf S. 109 unten am Rande, das letzte 1340 auf S. 134 zu finden.

Andere Daten lassen sich annähernd erschließen. § 880 (S. 59) kann nicht viel später als 1260 fallen, da Diederik Jutten, als Ratmann wenigstens, nach 1260 nicht begegnet.<sup>1</sup> Kaum nach 1263 fallen wegen Konrad Leves, der ebenfalls als Ratmann nicht später vorkommt,<sup>1</sup> §§ 468 (S. 26), 797 (S. 52), 800, 805—808 (S. 53), und damit ist auch eine ungefähre Zeitbestimmung für § 596 (S. 32) gegeben, da Herman der Nachfolger des gemäß §§ 804—808 der Brandstiftung beschuldigten Vogts Friedrich gewesen ist und damals schon amtirt haben wird. Vor 1264 ist § 262b (S. 13) anzusetzen, da Johann I. von Meklenburg 1264 Aug. 1 starb. Wahrscheinlich wird die Schrift aber noch etwas früher fallen, da der Ritter Bernhard v. Walie 1263 Mai 25 zuletzt erscheint. § 501 (S. 28) und ebenso §§ 446, 451 (S. 25) und 487 (S. 28) sind erst nach 1260 denkbar, wo der Ankauf von Damhusen beurkundet ist (MUB 854). — Um 1272 sind §§ 929—1004 (S. 68—75), §§ 1017\*—1032 (S. 77, 78), endlich § 1129 (S. 104) der Schrift nach und wegen der Schreibung -oywe (§§ 955, 963, 965, 967, 977, 983, 990, 994\*, 995, 998, 1018, 1019, 1027, 1029) zu datieren. Für die ursprüngliche Eintragung von § 983 (S. 73) kommt man durch Rechnung auf das Jahr 1271. § 932 (S. 68) kann auch nicht früher gesetzt werden, weil

---

<sup>1</sup>) Crull, die Rathslinie der Stadt Wismar, Hans. Gesch.-Quellen 2, S. 3, 4 Nr. 20, 24.

Heinrich von Meklenburg erst 1271 seine Pilgerreise antrat. Radeke Friso aus § 1129 begegnet 1282 zuletzt, der Rm. Hinrik Witte aus derselben Nummer als solcher zuerst 1277 und zuletzt 1288.<sup>1</sup> Von dem gleichen Schreiber sind §§ 745 a (S. 40), 876 A (S. 57), 884—890 (S. 64), 926, 927 (S. 67), 1051—1053 (S. 83) und §§ 1136—1142, 1144—1147 (S. 135) geschrieben. Dieser Schreiber beginnt außer auf S. 67 eine neue Schrift stets mit einer neuen Zeile, während die anderen Schreiber (außer auf S. 25, 80, 82 und sonst ganz vereinzelt) nicht absetzten. Dieselbe Handschrift, verbunden mit der Schreibung -oywe, ist im zweiten Stadtbuche bis ins Jahr 1285 zu verfolgen. Dadurch sind auch Anhaltspunkte für die Datirung der Einlagen §§ 880b und 1131b gegeben, wenngleich Gerbert v. Warendorp 1286 oder 1287 (MUB 1832) begegnet; im J. 1288 war er sicher tot. Werner, der Bruder Hinriks, ist 1281 (Stadtb. B S. 78), Brun v. Warendorp 1283 zuletzt bezeugt (ebd. S. 69, 71, 73<sup>2</sup>). § 1138 kann wegen Bertram Kremers (Stadtb. B S. 54) kaum nach 1278 fallen. Von § 1143 später. — Für § 1102 (S. 87) ergibt sich als untere Grenze das J. 1272, da Werner vom Spiegelberge im zweiten Stadtbuche nicht vorkommt. Da Hinrik Scheversten 1269 als Ratmann zuletzt bezeugt (MUB 1158), 1274 aber tot ist (Stadtb. B S. 13, 15), so kann § 1070 (S. 85) nicht später geschrieben sein. Nicht wohl jünger als 1281 können die §§ 1060 und 1112 (S. 85, 88) sein, weil Werner, Hinriks Bruder, wie schon erwähnt, damals zuletzt bezeugt ist. Ebenso liegt § 880a vor 1281, da die Witwe Alkills damals belegt ist, während er selbst 1277 zuletzt vorkommt (Stadtb. B S. 77, MUB 1431). Später werden wir sehen, daß dies Testament wegen der Handschrift vor 1272 angesetzt werden muß. — Nicht älter als 1283 kann § 1017 (S. 79) sein, da der Müller Herman nicht früher erscheint. Um 1287 ist § 1006 (S. 76)

<sup>1</sup>) Crull, a. a. O. S. 12 Nr. 73.

<sup>2</sup>) Das zweite Stadtbuch wird nach dem Vorgange Burmeisters und Crulls mit B bezeichnet. Seine Lagen sind falsch zusammengeheftet. Vgl. Crull im MUB I S. L.

wegen Herrn Diederik Segeboden anzusetzen. Der Hake Markwart in § 1005 war 1294 tot, der in § 1010 (S. 76) bezeugte Radolf Howschild kommt von 1277 an oft vor, Nik. Bagine mehrmals seit 1286; da aber in dieser Schrift auch das durchstrichene o begegnet, kann sie nicht gut vor 1290 fallen. Denn um diese Zeit erst finden wir das durchstrichene o vereinzelt im Stadtbuch B; die Bürgermatrikel aber, die es von Anfang an häufig zeigt, beginnt um dieselbe Zeit. Daraus ergibt sich auch die Datirung für das von E geschriebene Stück von § 876 (S. 57), das ebenfalls das durchstrichene o aufweist. Es stimmt dazu, daß Wolter Segebode erst im Anfange des J. 1283 mündig geworden ist und der schon erwähnte Müller Herman nicht vorher begegnet. Die Schriftzüge von §§ 1125—1127 (S. 90) treffen wir im zweiten Stadtbuche von etwa 1290 an wieder. § 1015 wird in das J. 1295 fallen. Cilius treffen wir im Stadtbuch B häufig, zuletzt sicher lebend 1294 (S. 200), 1296 aber veräußert Herman Lask den mit der Witwe Cyligis an ihn gekommenen Speicher (S. 225). Das in § 1016 verkaufte Erbe hatte Moysalle von Mathias im J. 1295 erworben (Stadtb. B S. 217). Vor 1323 ist wegen der Schrift § 1128 (S. 91) anzusetzen. Die Schreibung Dargezo und Gawezo in §§ 1036 und 1041 findet zwar in Stadtb. B S. 215 und 221 von 1295 Parallelen, aber das ist ein zufälliges Zusammentreffen und es besteht in der Schrift keine Ähnlichkeit, wie auch die §§ 1136 und 1141 nicht von der gleichen Hand sind.

Übergangen ist vorher das Datum 1279 in § 892 (S. 65). Dr. Crull hat auf Grund von Beobachtungen über die Handschriften in der Vorrede zum Meklenburgischen Urkundenbuche I S. XLIX behauptet, es müsse entschieden verschrieben sein, auch sei an dem i in der Zahl mclclxxix eine, freilich unverständliche, Korrektur vorgenommen. Ich kann ihm, so mißlich es im allgemeinen um die Beurteilung von Handschriften steht, nur beistimmen. Was die Korrektur anlangt, so scheint das i ursprünglich zu schräge geraten und deshalb von seinem Scheitel aus nochmals in anderer Richtung hinein

geschrieben zu sein. Die Handschrift aber ist namentlich in der Bildung des r, des J, des s und der Ligatur für et<sup>1</sup> so ausgeprägt, daß sie überall mit Sicherheit zu erkennen ist. Im Wortanfang setzt sie mit verschwindenden Ausnahmen nur u. Wir begegnen ihr von § 445 auf S. 25 bis § 542 auf S. 30, dann von § 619 (S. 33) bis § 746 (S. 40), in §§ 798 bis 809 (S. 53), § 881 (S. 63), §§ 891—907 (§ 65, 66), § 928 (S. 68) und in §§ 1060—1118 (S. 85—88), außerdem auf den Einlagen §§ 558a, 880a, 1131c, auch wohl § 1143 auf dem Umschlage und sicher § 1148. Als Schreiber wird der in § 1131c genannte Stadtschreiber Johannes anzusehen sein. Zu datiren ist die Handschrift aber von etwa 1260 an und vor 1272. Denn sie findet sich im zweiten Stadtbuche, das von 1272 bis 1296 reicht, nicht vor. Und da in § 892 doch am wahrscheinlichsten ein x zu viel geschrieben ist, also das J. 1269 gemeint sein wird, diese Schrift aber so ziemlich gegen das Ende der Tätigkeit des Johannes fällt — denn §§ 1060ff. gehn den andern Eintragungen parallel — so wird diese Hand wohl mit dem J. 1270 abschließen. Die Zeitbestimmung aber ist in diesem Falle aus dem Grunde nicht gleichgültig, weil die Datirung der beiden ältesten Hanserecesse, unseres § 558a, in Koppmanns Ausgabe 1 n. 9, und n. 7 ebenda (von demselben Schreiber geschrieben) zum großen Teile von der Datirung der Handschrift abhängt. Wegen der Abgrenzung ist anzumerken, daß auf S. 68 § 928 die erste und einzige Schrift dieser Hand ist, während darunter mit § 929 die 1271 zu frühest bezeugte und oben schon besprochene Hand begegnet. In dieselbe Zeit muß § 1123 fallen, weil sich der Inhalt mit § 677 deckt; im übrigen kommt Hildebrand Höppener 1274 zuletzt vor (MUB 1333).

Noch eine andere Handschrift, besonders durch die Bildung des x charakterisirt, läßt sich bestimmt ausscheiden und um das J. 1260 datiren. Ihr gehören an §§ 250—257

<sup>1)</sup> Crull weist auch auf das x hin. Darin kann ich ihm nicht folgen. Vgl. gleich unten.

auf S. 13, §§ 319—342 auf S. 17 und 18, §§ 380—416 auf S. 20—22, §§ 545—607 auf S. 30—33, §§ 854—864 auf S. 56, endlich die Einlage § 708 a. Dieser Schreiber setzt auf S. 30 mit § 545 unmittelbar hinter dem Stadtschreiber Johannes ein. Crull hat, wie es scheint, zwischen beiden nicht unterschieden, jedoch trifft man neben dem x des Schreibers von 1260 niemals das r des Johannes, und es wechseln hier u und v im Wortanfang ziemlich gleichmäßig. Es ist aber eine Pflicht der Dankbarkeit und Pietät hervorzuheben, daß sich sonst Crulls Beobachtungen über die Handschriften und die übrigen Grundlagen der Datirung als stichhaltig erwiesen haben und dem hier Vorgetragenen zu Grunde liegen. Ich füge hinzu, daß es mir ohne seine Register zum Stadtbuch B, deren Benutzung er mir — als ich die Ausgabe vorbereitete, lebte er noch — bereitwilligst in altgewohnter Güte gestattete, nicht möglich gewesen wäre, seine Nachweisungen zu kontrolliren und zu vervollständigen.

Einen Versuch, die in unserm Stadtbuche uns entgegnetretenden Handschriften noch weiter zu sondern, habe ich der, für mich wenigstens, unübersteiglichen Schwierigkeiten wegen aufgegeben. Nur einige an die Sonderung des Inhalts anknüpfende Beobachtungen folgen noch. Besonders auf den ersten Blättern erscheinen die Verschiedenheiten, aber auch wieder die Ähnlichkeiten und Übergänge gehäuft. Ebenso weit, wenn nicht weiter, als mit den Handschriften wird man mit der Beobachtung der Formalien gelangen. Es ist jedoch fraglich, ob ein tieferes Eindringen Ergebnisse fördern wird, die der Mühe wert sind.

Mehrfach haben die Schreiber begonnen, die sehr verschiedenartigen Eintragungen dem Gegenstande nach zu scheiden. So wären (gemäß § 797 Anm. a und § 799) S. 51 bis 54 (§§ 767—815) als *liber malefactorum* zu bezeichnen. S. 76 trägt für die §§ 1005—1014 die Überschrift: *Incipit liber de hiis, qui fecerunt . . . orueydhe*. Endlich sind auf S. 80 eine Anzahl Verfestungen (§§ 1035—1040) eingetragen. Naturgemäß sind von diesen Schriften mehrere



älter als andere, die sich auf früheren Blättern vorfinden. Bestimmt sind §§ 804—808 vor § 596 anzusetzen und höchstwahrscheinlich auch § 808 vor § 468. Damit steht in Einklang, daß S. 53 (§§ 798 ff.) vom Stadtschreiber Johannes geschrieben ist. Von den auf S. 51 und 52 (§§ 767—797) genannten Personen fehlt Lambert von Schwerin im zweiten Stadtbuche, er begegnet zuletzt in § 441, sonst im J. 1260. Dedeke v. Upal ist als Detlef v. Upal zwischen 1260 und 1272 in § 1131c, Olrik v. Strekelin 1270 zu belegen, der Krämer Dietrich vielleicht der Krämer Thiedeman, der von 1275—1283 bezeugt ist. Dazu ist anzumerken, daß die Handschrift der S. 51 für sich steht, S. 52 wieder liniert ist und sich die Hand von §§ 784—789 bereits auf S. 9 in §§ 144 bis 150 findet. Heineman v. Buxtehude in § 1036 (S. 80) begegnet zwischen 1273 und 1281 als Heinrich von Buxtehude. Den letzten Jahren des 13. Jhs. wird § 815 angehören. Vgl. die Aufzeichnungen Albrechts v. Bardowik, Lübische Chroniken, her. von Koppmann, II S. 302, LUB II n. 163.

S. 55 ist überschrieben: *Istud totum est de pignoribus*, und es gehört von den §§ 816—866 auf S. 55 und 56 § 818 offensichtlich vor § 185. Es ist § 826 = § 177, § 838 = § 217, § 830 war in § 206 begonnen, § 859 in § 251, also vor 1258. Nochmals trägt S. 85 (§§ 1060—1066) die Überschrift: *Incipit liber de pignoribus*, und es laufen diese Eintragungen, da vom Stadtschreiber Johannes, parallel mit dessen andern Eintragungen §§ 490—542; sie sind wohl vor 1263 zu datieren. Die Handschrift von §§ 819—822, 839 und 840 ist dieselbe wie die in §§ 144—150 auf S. 9 und in §§ 784—789 auf S. 52. Die Hand der §§ 867—875 auf S. 56 begegnet bereits auf S. 4 in §§ 45, 47, auf S. 5 in §§ 50 bis 54, auf S. 6 in § 67 und auf S. 8 in § 123.

Kämmereirechnungen oder Kämmereisachen sind auf S. 57 (§ 876), 59 (§ 880), 63 (§ 881), 64 (§§ 884—888), 82 (§§ 1041—1050), 84 (§§ 1054—1059), 104 (§ 1130) eingezeichnet. Davon wird § 876 A—D zwischen 1271 und 1285 fallen, § 876 E um 1290, § 876 F um 1300, § 880 nicht viel

später als 1260. Auf S. 82, 84, 104 sind einige Stücke mit den Daten 1290 und 1291 versehen.

Die Ratswillküren, das Lübekische Bäckerrecht und der Judeneid auf S. 90, 91, 24 (§§ 1126—1128, 444) sind vermutlich zwischen 1295 und 1320 zu setzen.

Wegen der Bürgermatrikel und der darin eingestreuten Schriften s. oben S. VII.

Von den Einlagen sind §§ 558a, 880a und 1131c vom Stadtschreiber Johannes und fallen demgemäß um 1260 bis gegen 1270, § 708a ist vom Schreiber von 1260, §§ 880b und 1131b sind von der Hand, die von 1271 bis 1285 erscheint, § 388a wird nach den darin vorkommenden Namen nach 1272, § 1131a zwischen 1301 und 1308 anzusetzen sein.

Der Inhalt des Stadtbuchs ist seinem Alter entsprechend sehr mannigfaltig: er umfaßt Privatsachen wie öffentliche Angelegenheiten. Von jenen Käufe und Verkäufe, Auflassungen, Übertragungen und Verpfändungen von Grundstücken oder Teilen von solchen in wie außerhalb der Stadt, auch von Schiffen und Renten, ferner Erbauseinandersetzungen, Abfindungen, Aussprüche, Eheverträge, Testamente, Bürgschaften, Schuldanerkennungen, Zahlungen, Verpfändungen fahrender Habe, genug alles und jedes, was vor dem Rate verhandelt oder worüber dessen Zeugnis angerufen ist und was die Beteiligten dann zu noch größerer Sicherheit im Stadtbuche verzeichnet wünschten und woran sie die Schreibgebühr von einem Schillinge wenden wollten. Erst im Anfange des 14. Jahrhunderts sind für die verschiedenen Geschäfte verschiedene Bücher angelegt. Dabei blieb demjenigen Buche, worin die Veräußerungen und Auflassungen der Grundstücke verzeichnet wurden, der Name Stadtbuch, während das die Verpfändungen, Schuldanerkennungen, Bürgschaften u. dgl. umfassende zuerst das Kleine Stadtbuch, nachher Zeugebuch benannt ward. Im Anfange des 16. Jhs. hat man die beiden ältesten Stadtbücher ihres allumfassenden Inhalts wegen als Zeugebücher angesehen und nicht in der Reihe der Stadtbücher mitgezählt. Das erste unanfechtbare Zeugnis für Auflassung von Häusern vor dem

Rate nach Stadtrecht liegt in § 18 vor, von Auflassung vor dem Rate schon in §§ 5, 9, 14. Vgl. § 11. Es kann aber auch die Bekräftigung von Käufen vor dem Rate, wie sie in §§ 8 und 26 zuerst bezeugt ist, kaum einen andern Sinn gehabt haben und unter dem Verfahren mit gekauften Grundstücken nach Stadtrecht (§§ 2, 12, 21) schwerlich etwas anderes als Auflassung verstanden werden. Dabei läßt sich der Gedanke zwar nicht ganz von der Hand weisen, daß diese Auflassung zu frühest wie in Lübek vor dem echten Dinge zu geschehen hatte, aber, da gemäß § 18 nach Stadtrecht vor dem Rate aufgelassen ward und es schlechterdings kein einziges Zeugnis aus Wismar für das echte Ding gibt, so wird man davon abstehn müssen. Auch kann es in der Sache nicht wohl einen Unterschied gemacht haben, ob im Stadtbuche verzeichnet steht: *resignaverunt domum, coram consulibus stabilitum* (§ 57), *emit domum, firmatum coram consulibus* (§ 53), *emerunt domum presentibus consulibus* (§ 26), *koftē en hus to orcunde der ratman* (§ 8) oder *emit domum, et hoc notum est consulibus, et nullus eum poterit in hac emptione impedire* (§ 28). Ebenso sind für den Inhalt des Rechtsgeschäfts die vielfachen Änderungen in der Form der Einzeichnung, die man schon bei flüchtigem Blättern wahrnehmen wird, belanglos, und es ist sicher dafür gleichgültig, ob der Schreiber die Kenntnis der Ratmannen von dem Kaufe eintrug oder nicht (§§ 38–45). Immerhin ist es bemerkenswert, daß solch Vermerk mehrere Male über der Zeile nachgeholt ist: *coram nobis* § 127, *coram consulibus* §§ 142, 143, 159, 164, 168, 170, 171, 189, 197, 199, 201, *coram consulibus confirmatum* § 186, *quod notum est consulibus* § 240.

Die öffentlichen Angelegenheiten sind, abgesehen von der Bürgermatrikel und von dem Gartenbuche, die beide späterer Zeit angehören, vertreten durch Kammerechnungen und ähnliche Aufzeichnungen, Städterechnungen, Verfestungen, Urfehden, den Judeneid und die jüngeren Willküren. Besonders sei auf den *liber malefactorum* und darin auf § 797b hingewiesen.

Eintragungen in erster Person beziehen sich auf die Rathmannen in §§ 126—129, 892, 896, 903, auf den Antragsteller §§ 175, 446, 447, 663, 686, 734, 891, 935, den Urkundenden in den Einlagen §§ 388 a, 708 a, 880 a, 1131 a. Erledigte Satzungen, Schuldverpflichtungen, Bürgschaften, Aussprüche (§§ 656, 745 a) sind gestrichen, ebenso manche andere Eintragungen, die hinfällig geworden waren, so eine Vergabung auf Todesfall (§ 289), ein Testament (§ 686), ein Ehevertrag (§ 646), eine Beurkundung einer Mitgift (§ 697), eine Auflassung (§ 362), Käufe (§§ 421, 481, 513, 1082), ein Vergleich mit Zahlungsverpflichtung (§ 299). Weil an eine falsche Stelle geraten, ist § 177 gestrichen. Falsch angefangen war § 640. Durch Rasur sind §§ 263 und 395 getilgt. Außerdem sind oft Teile von Eintragungen gestrichen und mit Nachträgen versehen, besonders in den Rechnungen. Einzelne Buchstaben sind durch darunter gesetzte Punkte getilgt.

Neben einige Eintragungen sind, um sie leichter auffinden zu können, an den Rand Merke gezeichnet, so zu §§ 68 und 495, §§ 222, 577 und 709, §§ 105, 481, 524, 567, 593. Dieselben Hülfen finden wir in grösserem Umfange in dem Bruchstücke des Stadtbuchs von 1322—1329 und in dem 1328 beginnenden Kleinen Stadtbuche (Zeugebuch). Endlich mag hier angemerkt werden, daß der Schreiber innerhalb des § 1140 in drei später gestrichenen Halbzeilen geschrieben hatte: *dnf Johannef de Brema est honestuf homo; | luxuf, opel animam uini lumina vocem: | poluit ac incelat (l. incalet) necat, eripit, cibit, acerbat.* Johann v. Bremen saß 1274 im Rate.<sup>1</sup> Über seinen Lebenswandel wissen wir natürlich nichts. Man darf aber vermuten, daß er dem Weine, dessen gute und schlimme Eigenschaften in jenen Versen zusammengestellt sind, ergeben gewesen ist.

Da, wie oben angegeben ist, § 373 vom J. 1258, § 992 vom J. 1272 datirt, die §§ 1060—1118 aber vor 1272, §§ 816 bis 866 und wahrscheinlich auch §§ 767—797 dagegen vor

<sup>1</sup>) Crull, Rathslinie S. 10 Nr. 61.

1258 fallen, da endlich zwischen §§ 746a und 767 20 Nummern überschlagen sind, so würden unter der durchaus zulässigen Voraussetzung, daß nichts verloren ist, auf 14 Jahre 575, auf das Jahr aber durchschnittlich 41 Eintragungen kommen. Es würden sich demnach die nicht datirten ersten 372 und die diesen gleichzeitig zu setzenden andern 82 Eintragungen über 11 Jahre verteilen, und es dürfte der Beginn unseres Stadtbuchs sogar noch einige Jahre vor 1250 angesetzt werden. Damit stimmt ein Vergleich der in § 1 enthaltenen Ratsliste mit denen von 1241<sup>1</sup> und 1246<sup>2</sup> einerseits und der von 1255<sup>3</sup> anderseits unter Berücksichtigung des gebräuchlichen, in § 447 ausdrücklich bezeugten Ratswechsels m. E. gut zusammen.<sup>4</sup>

Mit dem trotz des etwas kleineren Formats der fünften und sechsten Lage einheitlichen Stadtbuche ist das Gartenbuch (die fünfte Lage) und die in der achten Lage beginnende

1) Westfälisches UB VI S. 94 Nr. 345 nach Mitteilung des Geh. Archivrats Dr. Grotefend. Der Druck geht auf einen inzwischen verschollenen Kopiar aus dem Ende des 14. Jahrhunderts zurück.

2) MUB 580.

3) MUB 744.

4) 1241 März 10 erscheinen als Bürgen: Marquardus de Ludersdorpp magister civium, Wendelmarus et Hinceco (Hinmo im Druck) consules, als Zeugen: Rudengerus (sicher gleich Rodgerus § 185) advocatus, Hinricus de Tremonia, Hinricus (doch wohl Heidenricus) de Stendal, Rudolphus Friso, Helmewicus, Arnoldus Mulo, Lambertus de Swerin, consules. — 1246 Mai 29: Heinricus de Tremonia, consules: Thitmarus de Bucowe, Olricus, Nicolaus de Cusvelde, Wizzelus parvus, Heinricus de Bucowe, Hildebrandus de Pole. — § 1: dat her Thitmar van Bucowe unde her Radolf de Vrese spreken der stades wort unde her Marquart de smith unde her Arnolt Mule unde her Hinrich van Dortmunde unde her Heinric van Coperen des rades plagen. — 1255 März 2: Bernardus Bosze, Radolfus Friso, Wernerus de Speghelberghe, Hinricus de Tremonia, Hinricus Scheversten, Thidericus Jutte filius, Lambertus de Zweryn, Wernerus, Conradus Leve, Jacobus Tesseke, Johannes Saleghe, Godfridus de Kopperen, Dithmarus de Bukowe, Bertramms institor. 1246 und in § 1 haben wir den neuen oder sitzenden Rat vor uns, 1255 den gesamten Rat. Im J. 1277 zählte der sitzende Rat bereits 12 Mitglieder: MUB 1431.

Bürgermatrikel nur äußerlich verbunden. Schließt das Stadtbuch, von wenigen späteren Einzeichnungen abgesehen, mit dem J. 1272, so gehört das Gartenbuch der Zeit von etwa 1300 an und beginnt die Bürgerliste etwa 1290. Diese Teile waren demnach ohne weiteres von der Ausgabe auszuscheiden. Dagegen konnte kein Zweifel obwalten, daß jene andern jüngeren Einzeichnungen, trotzdem § 1124 dem J. 1310 angehört und §§ 1134\* und 1135 noch später fallen, aufzunehmen seien. Von den eingehafteten oder eingelegten Zetteln konnten die jüngeren um so eher zurückgelassen werden, als sie im Meklenburgischen Urkundenbuche abgedruckt sind.

Der Druck gibt die Vorlage möglichst getreu wieder, namentlich auch in der Verwendung des u und v und langen f. Ich habe wiederholt bemerkt, daß selbst sehr tüchtige Herausgeber n und u nicht immer richtig unterschieden und dann durch die Umsetzung der Buchstaben, nicht nur in Namen, falsche Wortbilder erzeugt und den Benutzer recht in die Irre geführt haben. Daher erschien es, da das Lesen des Textes dadurch doch nicht erschwert wird, richtiger, darin ganz der Handschrift zu folgen. Außerdem ermöglichen die getreue Wiedergabe von u und v und die Beibehaltung des langen f es auch dem Leser, Scheidungen in der Vorlage zu beobachten. Das v über dem o ist durch ein Häkchen angedeutet. Zweimal ist statt ix mit darüber geschriebenem di (nonam dimidiam) ix gesetzt (§§ 471, 529). Die Abkürzungen sind aufgelöst (in den Endungen mit s), vielfach vorkommende Formalien aber, um Raum zu sparen, abgekürzt. Es steht

bte, btum	für beate, beatum
conf.	„ confirmatum
cor. cons.	„ coram consulibus
dna, dne	„ domina, domine
dni, dno	„ domini, domino
dnorum, dns	„ dominorum, dominus
e. d.	„ emit domum
e. h.	„ emit hereditatem
e. h. n.	„ et hoc notum

e. h. n. e. c.	für et hoc notum est consulibus
it.	„ item
m.	„ marcas, marcis, marce, marcam
magr, magro	„ magister, magistro
press. cons.	„ presentibus consulibus
q. n. e. c.	„ quod notum est consulibus
r.	„ resignavit
f.	„ solidum, solidis
sce, sci, sco, sem	„ sancte, sancti, sancto, sanctum
sol.	„ solidos, solidis
st.	„ stabilitum

Nachträgliche Eintragungen, die sich an den Rändern finden, oder Einlagen sind dadurch sofort erkennbar, daß der Paragraphenzahl ein a, b, c hinzugefügt ist. Irrtümliche Zählungen sind durch hinzugesetzte Sternchen (\*) ausgeglichen. Von § 746 a springt die Zählung auf § 767 über, weil in meiner Abschrift die in das Gartenbuch eingestreuten, Gärten betreffenden Schriften mitgezählt waren. Eine Berichtigung aber dieser Zählung hätte die Umarbeitung des Registers nach sich gezogen und ist deshalb unterblieben. Ergänzungen sind in eckige Klammern gesetzt, bei andern Änderungen die Lesung der Vorlage unter dem Texte angegeben, in runde Klammern geschlossen sind die in der Vorlage getilgten Stellen und überflüssige störende Wörter. Im Register dagegen deuten die runden Klammern an, daß die eingeschlossenen Wörtchen oder Wortteile nur in einigen der Belegstellen angetroffen werden. Eine Umordnung war dadurch notwendig, daß S. 79 sich an S. 76 anschließt, wogegen das mit S. 77 und 78 verbundene Blatt S. 71 und 72 die gleiche Schrift zeigt, wie sie uns auf S. 70 und 73 entgegentritt. Über den Seiten des Drucks sind die Seitenzahlen der Vorlage angegeben, das Ende der Seite durch einen senkrechten Strich gekennzeichnet.

Von den Registern schöpft das Wort- und Sachregister den Inhalt des Stadtbuchs nicht voll aus. Es ist ehemals für die eignen Bedürfnisse angelegt und konnte jetzt nicht neu

ausgearbeitet werden. Im Personenregister ist die Ordnung die, daß bei den Vornamen diejenigen Stellen voranstehn, wo nur der Vorname genannt wird, daß dann die Bezeichnungen nach dem Berufe folgen, darauf der Herkunftsname, endlich etwaige andere Bezeichnungen. Die Anordnung ist alphabetisch, wenn man Bezeichnungen und Namen ins Deutsche übersetzt. Im Sachregister sind die Gewerbetreibenden (unter Gewerbe) stets nur mit Einer Stelle belegt. Als Abkürzungen sind hier und sonst verwendet: Bgm. für Bürgermeister, f. für filius, fr. für frater, Hfr. für Hausfrau, HUB für Hansisches Urkundenbuch, MUB für Meklenburgisches Urkundenbuch, LUB für Lübeckisches Urkundenbuch, o. B. für ohne Bezeichnung, o. V. für ohne Vornamen, o. Z. für ohne Zunamen, Rm. für Ratmann, S. für Sohn, T. für Tochter.

Wismar.

Friedrich Techen.